

Erdgas-Wärme-Preisbremsengesetz (EWPBG) und Strompreisbremsengesetz (StromPBG) beschlossen

Das Erdgas-Wärme-Preisbremsengesetz (EWPBG) und das Strompreisbremsengesetz (Strom-PBG) wurde vom Bundestag beschlossen und vom Bundesrat gebilligt. Beide Gesetze treten am Tag nach der Verkündung im Bundesgesetzblatt in Kraft.

Diese beiden Gesetze wurden nun vom Bundestag am 15. Dezember beschlossen und haben den Bundesrat in dessen Sitzung am 16. Dezember 2022 ohne Einspruch passiert. Nach Unterzeichnung durch den Bundespräsidenten und Verkündung im Bundesgesetzblatt treten die Regelungen des EWPBG und des StromPBG am Folgetag in Kraft. Damit kann ab Januar 2023 folgendes wirken:

Erdgas-Wärme-Preisbremsengesetz (EWPBG)

- Betriebe, die nach Standardlastprofilen (SLP) oder mit registrierter Leistungsmessung (RLM) – für RLM aber mit einem Jahresverbrauch von unter 1,5 GWh – abgerechnet werden, erhalten für ein Grundkontingent der Gasverbrauchsmenge, das 80 Prozent der Jahresverbrauchsprognose beträgt, die der Abschlagszahlung aus September 2022 zugrunde gelegt wurde, einen staatlich garantierten Bruttopreis inklusive aller auch staatlich veranlassten Preisbestandteile von 12 Cent pro Kilowattstunde (9,5 Cent pro Kilowattstunde für Fernwärme).
- Die Gaspreisbremse soll vom 1. März 2023 bis 30. April 2024 gelten. Für die Monate Januar und Februar 2023 erfolgt die Entlastung rückwirkend im März 2023.
- Betriebe mit einem Gasverbrauch von mehr als 1,5 GWh im Jahr erhalten 70 Prozent ihres Gasverbrauchs, bezogen auf ihren Verbrauch im Jahr 2021, zu einem garantierten Preis von 7 Cent pro kWh netto (vor Netzentgelten, Messstellenentgelten und staatlich veranlassten Preisbestandteilen einschließlich der Umsatzsteuer) bzw. 7,5 Cent pro Kilowattstunde netto für Fernwärme. Diese Entlastung beginnt im Januar 2023.

Strompreisbremsengesetz (StromPBG)

- Betriebe unterhalb der Jahresverbrauchsschwelle von 30.000 kWh erhalten einen garantierten Preis von 40 Cent pro kWh brutto, also einschließlich Netzentgelten, Messstellenentgelten und staatlich veranlassten Preisbestandteilen (zu denen auch die Umsatzsteuer gehört). Dieser gilt für ein Grundkontingent von 80 Prozent der von der Netzentnahmestelle für 2022 prognostizierten vorliegenden Jahresverbrauchsprognose geteilt durch zwölf.
- Betriebe mit einem Jahresverbrauch von mehr als 30.000 kWh erhalten einen garantierten Preis von 13 Cent pro kWh netto, also vor Netzentgelten, Messstellenentgelten und staatlich veranlassten Preisbestandteilen (zu denen auch die Umsatzsteuer gehört).
- Die Strompreisbremse soll vom 1. Januar 2023 bis 30. April 2024 gelten, jedoch werden die Entlastungsbeträge der Strompreisbremse für die Monate Januar und Februar 2023 erst rückwirkend im März 2023 angerechnet werden.

In den beschlossenen Energiepreisbremsen für Gas und Strom konnten **für das Handwerk wichtige Regelungen umgesetzt** werden, wie etwa:

- die **betriebsgrößenunabhängige Anwendung der Energiepreisbremsen**, indem nur Verbrauchsschwellen der Unterscheidung zwischen den jeweiligen Anwendungsfällen dienen, nicht aber, ob es sich um KMU im Sinne der EU-Definition handelt
- die **Senkung der Jahresverbrauchsschwelle für die Anwendung der „Gewerbestrombremse“** für Betriebe von 100.000 kWh auf 30.000 kWh
- sowie die **Wirkung der Energiepreisbremsen ab Januar 2023**.

Die vom ZDH in der Anhörung im Bundestagsausschuss für Klimaschutz und Energie am 6. Dezember 2022 vorgetragene Kritik an der **Wahl des Vergleichszeitraums** – das Jahr 2021 war ein „Corona-Jahr“, weshalb betroffene Betriebe ihren Energieverbrauch und ihre Energiekosten nach Möglichkeit gesenkt hatten – wurde insofern entsprochen, als dass in die Beschlussempfehlungen des Ausschusses für das EWPBG und das StromPBG jeweils folgender Passus aufgenommen wurde:

„Der Deutsche Bundestag stellt weiterhin fest, [...] dass bei der Ermittlung des Entlastungskontingents nach § 10 des Gesetzes zur Einführung von Preisbremsen für leitungsgebundenes Erdgas und Wärme und § 6 des Gesetzes zur Einführung einer Strompreisbremse bei allen Letztverbrauchern, bei denen aufgrund der Folgen der Flutkatastrophe im Juli 2021 in mehreren Regionen Deutschlands oder aufgrund staatlich angeordneter Auflagen zur Eindämmung der Covid19-Pandemie die heranzuziehenden Jahresverbrauchsprognosen unplausibel niedrig angesetzt wurden, eine entsprechende Berücksichtigung dieses Sondereffekts bei der Jahres Verbrauchsprognose die notwendige Voraussetzung dafür ist, dass die Entlastung der betroffenen Unternehmen korrekt bestimmt werden kann.“

Zur praktischen Umsetzung in Bezug auf die Anpassung der Jahresverbrauchsprognose werden der ZDH umgehend mit dem Bundesministerium für Wirtschaft und Klimaschutz (BMWK) das Gespräch suchen.

Da die Energiepreisbremsen für die Monate Januar und Februar 2023 (bis auf die Gaspreisbremse für Großverbraucher) erst rückwirkend im März 2023 wirken, kann ein Liquiditätsproblem bei den Betrieben entstehen. Damit die betroffenen energieintensiven Betriebe die Zeitspanne bis zum tatsächlichen Start der Gas- und Strompreisbremse überbrücken können, sollen **Härtefallhilfen auf Ebene der Bundesländer** greifen. Hierunter sollen auch Regelungen für energieintensive Betriebe fallen, welche andere Energieträger (z. B. Öl und Holzpellets) nutzen. Auf Bundesebene wurden hierzu nur Regelungen für Haushalte beschlossen.

Mit Rundschreiben vom 9. Dezember 2022 wurde über die Ergebnisse der Besprechung des Bundeskanzlers mit den Regierungschefinnen und Regierungschefs der Länder bezüglich des weiteren Vorgehens zu den Härtefallhilfen für Unternehmen und Betriebe informiert. Der Bundestag hat nun in seiner Sitzung 15. Dezember 2022 die Bundesregierung dahingehend aufgefordert, „darauf hinzuwirken, dass im Rahmen der Verwaltungsvereinbarung zwischen Bund und Ländern zur Ausgestaltung der „Härtefallregelung für Kleine und Mittlere Unternehmen (KMU)“ eine wirksame Regelung schnellstmöglich von den Ländern umgesetzt wird, so dass KMU, die von besonders stark gestiegenen Energiepreisen zwischen Juni 2022 und November 2022 betroffen sind, eine Absicherung gegen diese Härten erhalten können. Dies betrifft außerdem Unternehmen, die auch im Jahr 2023 trotz der Wirkung der Energiepreisbremsen aus besonderen Gründen nicht die ausreichende Entlastung erfahren, die sie benötigen.“